



BS-Beschluss öffentlich
B315-12/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/562

Erfassungsdatum: 19.01.2016

Beschlussdatum:
14.03.2016

Einbringer:

Dez. I, Amt 41

Beratungsgegenstand:

6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.01.2016	5.7				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	22.02.2016	6.7		15	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	23.02.2016	7.4		14	0	0
Hauptausschuss	29.02.2016	5.11	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	0	1
Bürgerschaft	14.03.2016	8.16		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG, hat die VG Musikedition mit dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der es den VdM-Mitgliedsschulen ermöglicht, gegen eine Lizenzgebühr Fotokopien von Noten (und Liedtexten) für Unterrichtszwecke und Aufführungen zu erstellen. Mit der Administration der Lizenzgebühr ist die Gesellschaft für Musikalische Aufführungsrechte (GEMA) von der VG Musikedition beauftragt. Mit

der Unterzeichnung des Vertrages erhält die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine rechtliche Grundlage, die für die tägliche Arbeit zwingend erforderlich ist. Zudem können Schäden für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abgewendet werden, die durch evtl. Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Urheberrechte als Forderungen entstehen können. Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat sich für den Weg des Lizenzvertrages entschieden, da es der praktikablere Weg und der zugleich gesetzlich abgesicherte Weg ist. Andernfalls müsste die Musikschule eine Noten-Bibliothek in Größenordnungen anschaffen, die für jeden Schüler ein Belegexemplar vorhalten müsste. Allerdings könnte auch dann nicht gewährleistet werden, dass Kopien von Noten angefertigt werden (z.B. von Schülern). Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages kann die Belegzahl der Bibliothek geringer gehalten werden, da z.B. anstatt 10 gleicher Belegexemplare jetzt 10 verschiedene Exemplare angeschafft werden können und somit die Vielseitigkeit an Noten enorm erhöht wird. Auch können so Stücke aus verschiedenen Notenheften beliebig in ihrer Zusammenstellung variiert und kopiert werden, für jeden Schüler individuell gestaltbar. Weiterhin ist es unerlässlich, für die Ensemblearbeit mehrere Stücke unterschiedlicher Formate in einen Sammelordner (DIN A4) zu kopieren. Bei 10 Stücken haben wir somit 1 Ordner pro Ensemblemitglied anstatt von 10 Originalheften pro Ensemblemitglied. Durch die Einführung der Lizenzgebühr entstehen der Musikschule keine zusätzlichen Kosten, da die Gebühren an die Schüler weitergegeben werden.

Die notwendigen Sachkonten werden in den Ergebnis- und Finanzhaushalt aufgenommen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	09	26300/5629000	Kopierlizenzgebühren	2.200 €

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2016	0 €	0	2.200 €

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2016	26300/432291000	2.200 €

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	jährl. Folgekosten für	Betrag in €
	2017	26300/56290000	5.900 €	Kopierlizenzgebühren	5.900 €
	2018 ff.	26300/56290000	6.300 €		6.300 €

Anlagen:

- Anlage 01 - 6. Änderungssatzung
- Anlage 02a/b - Kalkulation Kopierlizenzgebühren 2016 bis 2018 ff nach Tarif VG Musikedition
- Anlage 03 - Gesamtvertrag zwischen VG Musikedition u. dem Verband deutscher Musikschulen e. V.
- Anlage 04 - § 53 Urheberrechtsgesetz
- Anlage 05 - Synoptische Lesefassung der Änderungen in der Musikschulsatzung

6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 14.03.2016 folgende

6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.05.2014, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Gegenstand der Erhebung** wird der Satzungstext nach den Worten: „Gebühren für Leihinstrumente“ um die Worte „Kopierlizenz- und Vervielfältigungsgebühren“ ergänzt.
2. **§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld**
 - a) Dem Abs. 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmer von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Kopierlizenzgebühren als Jahresgebühr pro Schüler gemäß den im § 6 Abs. 3 geregelten Gebührensätzen erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben. “
 - b) Im Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Nutzungs- und Leihgebühr“ durch die Wörter „ Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr“ ersetzt.
 - c) Im Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Unterrichtsgebühr“ durch die Worte „Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr“ ersetzt.
3. Im **§ 5 Gebührensätze** werden zwischen Abs. 4 „**Elementarstufe/ Grundstufe**“ und Abs. 5 „**Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptunterricht)**“ die Worte „§ 5 Gebührensätze“ ersatzlos gestrichen.
4. **§ 6 Gebühren für Leihinstrumente der Musikschule** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des § 6 wird um die Worte „ **und Kopierlizenzgebühren**“ ergänzt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

(3) Kopierlizenzgebühren

„Die Musikschule erhebt zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG folgende Kopierlizenzgebühren pro Schüler und Jahr, unabhängig von der Anzahl der Belegungen an Instrumental- und Vokalfächern bzw. Ensembles.“

	Jahresgebühr	monatliche Rate
2016	9,84 €	0,82 €
2017	10,92 €	0,91 €
2018 ff.	11,64 €	0,97 €

5. In § 9 Veranlagung und Fälligkeit wird Abs. 3 wie folgt geändert:

„Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente und die Kopierlizenzgebühren.“

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 02a

Bildung einer durchschnittlichen Schülerzahl, die zur Zahlung einer Notenkopierlizenz verpflichtet werden:

Stichtag:	01.01.2015	01.02.2015	01.03.2015	01.04.2015	01.05.2015	01.06.2015	01.07.2015	01.08.2015	01.09.2015	01.10.2015	01.11.2015	01.12.2015
Köpfe (jeder Schüler ein Mal gezählt - ohne Mehrfachbelegung)	792	776	790	792	791	789	789	735	735	794	809	816

Fächer/Schüler, die von der Notenkopierlizenz ausgenommen sind:

Eltern-Kind-Gruppe	14	13	13	14	15	15	15	14	15	17	17	18
Musikal. Früherziehung	139	141	146	148	149	149	148	110	115	139	153	157
Musikal. Grundausbildg.	16	17	17	17	17	17	17	15	19	22	22	22
Instrumentenkarussell	23	22	22	22	22	22	22	19	21	23	24	24
Ballett/Tanz	51	47	48	51	49	49	49	42	53	49	51	51

Notenkopierlizenz zahlende Schüler:

549	536	544	540	539	537	538	535	512	544	542	544
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Gesamtschülerzahl Köpfe Jahr 2015:

6460

Durchschnitt gerundet:

538

zahlungspflichtige Schüler 538	2016	2017	2018
Jahreslizenzgebühr/pro Jahr	13,50 €	15,00 €	16,00 €
Lizenzgebühr netto	7.263,00 €	8.070,00 €	8.608,00 €
abzüglich Nachlass auf Lizenzgebühr, wenn Musikschule religiöse, kulturelle oder soziale Belange sowie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt - 15%	- 1.089,45 €	- 1.210,50 €	- 1.291,20 €
Lizenzgebühr netto	6.173,55 €	6.859,50 €	7.316,80 €
abzüglich Nachlass Gesamtvertrag VdM - 20%	- 1.234,71 €	- 1.371,90 €	- 1.463,36 €
Lizenzgebühr netto	4.938,84 €	5.487,60 €	5.853,44 €
zuzüglich 7% MwSt	345,72 €	384,13 €	409,74 €
gesamt	5.284,56 €	5.871,73 €	6.263,18 €
ERGEBNIS monatliche Gebühr pro Schüler	0,82 €	0,91 €	0,97 €
x 12 Monate - Jahresgebühr	9,84 €	10,92 €	11,64 €

Ertrag und Aufwand für das Jahr 2016

5.284,56 € = gerundet: 5.300,00 € für 12 Monate

2.200,00 € bei Einführung ab dem 01.08.2016 für die Monate August bis Dezember 2016

6. Änderungssatzung – Einführung einer Kopierlizenzgebühr

Bei der Berechnung wurden kaufmännische Rundungen vorgenommen und die Beträge mit 12 Monaten multipliziert, um eine praktikable Berechnungsgrundlage zu sichern.

Beispiel 2016:

Nettobetrag pro Schüler: 9,18 € zuzüglich 7 % MwSt. 0,64 € ergibt 9,82 € / 12 Monate
ergibt eine Monatsgebühr von 0,818 € - gerundet 0,82 € multipliziert mit 12 Monaten ergibt eine Jahresgebühr von 9,84 €.

GESAMTVERTRAG

über das Fotokopieren von Noten in Musikschulen

Zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer und Präsidenten

- nachstehend als VG bezeichnet -

und dem

**Verband deutscher Musikschulen e.V.
Plittersdorfer Str. 93, 53173 Bonn**

hier vertreten durch seinen Bundesvorsitzenden und seinen
Bundesgeschäftsführer

- nachstehend als Verband bezeichnet -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

1. Der VdM tritt dafür ein, dass im Unterricht und bei öffentlicher Wiedergabe Musiknoten möglichst im Original verwendet werden. Öffentliche Musikschulen achten und respektieren das Urheberrecht und die Verwertungsrechte an Musikwerken als geistiges Eigentum.
2. Das Vervielfältigen (Fotokopieren) von Noten von geschützten Werken der Musik ist gemäß § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.
3. Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Mitgliedern des Verbandes eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Fotokopieren von Noten von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
4. Im Rahmen eines Inkassomandats nimmt die GEMA für die VG die Rechte für das Kopieren von Noten von geschützten Werken der Musik in Musikschulen wahr.
5. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA sind die Mitglieder des Verbandes berechtigt, in bestimmten Umfang Fotokopien von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik anzufertigen.

1. Vertragshilfe

Der Verband und die ihm angeschlossenen Landesverbände leisten Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- a) die Landesverbände, die Musikschulen, ihre Lehrer und Bediensteten sowie die Musikschüler im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über den Inhalt dieses Vertrages in geeigneter Weise aufgeklärt werden,
- b) der Verband seinen Mitgliedsschulen nahelegt, einen Lizenzvertrag mit der GEMA abzuschließen, falls Fotokopien von Noten (Liedtexten) von geschützten Werken der Musik angefertigt werden.
- c) die Musikschulen zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf mögliche Pflichten, die sich aus Ziffer 3 dieses Vertrages ergeben, angehalten werden,
- d) der Verband der GEMA ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften der Mitgliedsschulen überlässt und spätere Veränderungen laufend mitteilt. Es wird versichert, dass die GEMA die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

2. Vergütung / Gesamtvertragsnachlass

- a) Es gelten die von der VG im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife F-MU 2.
- b) Die Vergütungssätze sind im Anhang beigefügt und gelten als Bestandteil dieses Gesamtvertrages.
- c) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt, sofern die Einholung der Lizenzen durch die Verbandsmitglieder ordnungsgemäß erfolgt.
- d) Nicht der Berechnungsgrundlage unterfallen Schüler, wenn sie ausschließlich an Angeboten teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG Musikediton bzw. GEMA) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten verwendet werden. Ebenso fallen keine Kooperationsschüler unter die Berechnungsgrundlage.
Die vorstehende Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nicht für Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehrveranstaltungen.

3. Aufstellung zu den kopierten Werken / Titellisten

- a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die VG gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Verteilung der Einnahmen nutzungsbezogenen vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Musikschulen der VG in geeigneter Form Informationen und Daten hinsichtlich der vervielfältigten Werke übermitteln.
- b) Einzelheiten werden die Vertragsparteien im 1. Halbjahr 2015 in einer Protokollnotiz zu diesem Vertrag bestimmen.

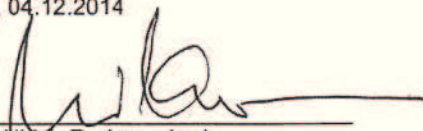
4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.


5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

Bonn, 04.12.2014

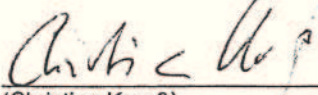


(Prof. Ulrich Rademacher)

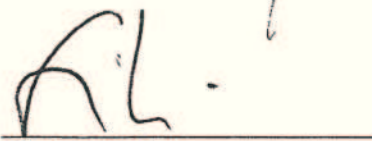


(Matthias Pannes)

Kassel, ^{30.12.14}.....



(Christian Krauß)



(Dr. Axel Sikorski)

**VG Musikedition
- Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel**

Tarif

F-Mu 2 / Fotokopieren in Musikschulen

1.

a) Für das Fotokopieren von Werken der Musik (kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teile von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20 % des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG in Musikschulen oder Musikinstituten gelten die folgenden jährlichen Vergütungssätze:

Jahreslizenzgebühr 2015: EUR 12,00 je Schüler
Jahreslizenzgebühr 2016: EUR 13,50 je Schüler
Jahreslizenzgebühr 2017: EUR 15,00 je Schüler
Jahreslizenzgebühr ab 2018: EUR 16,00 je Schüler

Die Beträge verstehen sich zzgl. MwSt., derzeit 7 %.

b) Schüler fallen nicht unter die Berechnungsgrundlage, wenn sie ausschließlich an Angeboten teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG Musikedition) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten verwendet werden und die Musikschule dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist und die VG Musikedition dieser Ausnahmenregelung zustimmt. Diese Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nicht für Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehrveranstaltungen.

c) Alternativ zu lit. b) kann die Musikschule eine Lizenz erwerben, die ausschließlich die Herstellung von Fotokopien für die Ensemblefächer einer Musikschule umfasst. In diesem Fall gilt nachstehende Jahreslizenzgebühr je Schüler der Ensemblefächer:

Jahreslizenzgebühr 2015 – 2017: EUR 15,00 je Schüler
Jahreslizenzgebühr ab 2018: EUR 16,00 je Schüler

d) Musikschulen, die religiöse, kulturelle oder soziale Belange sowie nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten auf die Jahreslizenzgebühr einen Nachlass in Höhe von 15 %.

2.

a) Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft der Musikschule angefertigt und ausschließlich (ohne Gewinnerzielung) an Schüler der Musikschule oder an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden.

b) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung).

c) Die Kopie muss von einer Originalausgabe erfolgen; das Anfertigen von Farbkopien ist nicht gestattet.

3.

Zur Verteilung der Einnahmen ist die Musikschule verpflichtet, Aufstellungen (Titellisten) zu kopierten Werken einzureichen. Kommt die Musikschule dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf die Jahreslizenzgebühr erhoben. Sofern ein Gesamtvertrag besteht, entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses. Der Anspruch auf Übersendung der Titellisten bleibt davon unberührt.

4.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Dieser Tarif tritt zum **01. Januar 2015** in Kraft und ersetzt den Tarif vom 01.10.2014.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(Auszug)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

UrhG Ausfertigungsdatum: 09.09.1965

Vollzitat:

"Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 216 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 216 V v. 31.8.2015 I 1474

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.
- (2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

- (3)** Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch
1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (4)** Die Vervielfältigung
- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
 - b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
- (5)** Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.
- (6)** Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
- (7)** Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Lesefassung

der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Änderungen

1. *Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr. B94-06/04*
2. *Änderungssatzung vom 08.05.2006 Beschluss-Nr. B262-18/06*
3. *Änderungssatzung vom 24.09.2007 Beschluss-Nr. B419-27/07*
4. *Änderungssatzung vom 22.02.2010 Beschluss-Nr. B108-05/10 und*
5. *Änderungssatzung vom 30.04.2014 Beschluss-Nr. B723-40-14*
6. [Änderungssatzung vom](#)

sind eingearbeitet.

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs.3 der Nr.6 und Nr.11. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs.1; 4 und 6 Abs. 1-3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt am 30.04.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universität- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis wird nach dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11.01.2009, Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeitet mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM).
- (3) Das Musikschul-Schuljahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand der Erhebung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule eine Aufnahmegebühr, Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Benutzungsgebühren für Klaviere und Flügel (Klavierunterricht) in den Unterrichtsräumen der Musikschule sowie Gebühren für Lehinstrumente und Kopierlizenz- und Vervielfältigungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Schüler der Musikschule. Bei angemeldeten minderjährigen Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührensschuldner. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Formulare hierzu sind in der Musikschule erhältlich.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührensschuld

- (1) Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Musikschule wird als Unterrichtsjahresgebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Nutzung der Musikschule ergibt sich nach den aus § 5 ergebenden Gebührensätzen, nach der gewählten Art der Unterrichtskategorie und dem Status des Schülers. Für die Ausleihe der Instrumente und für die Nutzung der in den Räumen der Musikschule für den Klavierunterricht bereitgestellten Instrumente wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Ausleihe von Instrumenten und das Bereitstellen von Klavieren/ Flügeln in den Räumen der Musikschule ist die Nutzungszeit.

Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmer von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Kopierlizenzgebühren als Jahresgebühr pro Schüler gemäß den im § 6 Abs. 3 geregelten Gebührensätzen erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages und bei der ~~Nutzungs- und Leihgebühr~~ Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr als Musikschuljahresgebühr mit Beginn des Musikschul-Schuljahres am 01. August des Kalenderjahres.
- (4) Mit der Anmeldung am Unterricht innerhalb des laufenden Musikschul-Schuljahres entsteht die Gebührenschuld bezüglich der ~~Nutzungs- und Leihgebühr~~ Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr vom ersten Tag des Monats ab, in dem der Unterricht beginnt (Belegungsbeginn). Diese Gebühren werden insoweit anteilig für die Restlaufzeit des Musikschul-Schuljahres erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Musikschul- Schuljahres schuldet der Schüler die Jahresgebühr grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.). Im Übrigen erlischt sie, wobei die Abmeldung bis spätestens zwei Monate vorher (30.11. bzw. 31.05.) der Musikschule schriftlich anzuzeigen ist. In begründeten Einzelfällen (z. B. Umzug und längere Erkrankung) kann die Teilnahme am Unterricht in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich aufgelöst werden. Der Schüler schuldet in diesem Fall die Unterrichtsgebühr Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr bis zum Ende des Monats der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses.
- (6) Die Härteregelung § 7 (4) bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wurden nach einmaliger Mahnung die Gebühren gemäß § 5 nicht gezahlt, kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres oder frühestens bis zum Zeitpunkt der Abmeldung.

§ 5

Gebührensätze

Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine **einmalige** Aufnahmegebühr pro Schüler in Höhe von **10,00 €**. Für Schüler mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von **7,00 €** erhoben.

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden **Gebühren in den Gruppen S und E 1¹** erhoben:

Die Gebühr, die zur Teilnahme am Unterricht an der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berechtigt, ist eine Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat. Die Ferien (entsprechend den Ferien an den allgemeinbildenden Schulen) haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate dient nur der Erleichterung für eine Ratenzahlung der Gebühren durch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

<u>Elementarstufe/Grundstufe</u>	<u>Gruppe S</u>	
Eltern- Kind-Gruppe (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	192,00 € 16,00 €
Musikalische Früherziehung (Gruppen/8-12 Kinder , ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	192,00 € 16,00 €
Musikalische Grundausbildung (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	216,00 € 18,00 €
Instrumentenkarussell (Gruppen, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 60 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	270,00 € 22,50 €
<u>Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)</u>		

¹Erläuterungen zu den Gruppen

Gruppe S: Kinder ab dem Alter von 18 Monaten, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zu 25 Jahren

Gruppe E: Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht unter Gruppe S fallen.

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		Gruppe S	Gruppe E
Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	Jahresgebühr	288,00 €	404,00 €
	monatl. Rate	24,00 €	33,67 €
Gruppenunterricht (45 Min./4 Schüler)	Jahresgebühr	228,00 €	
	monatl. Rate	19,00 €	
Gruppenunterricht (45 Min./5 Schüler)	Jahresgebühr	168,00 €	
	monatl. Rate	14,00 €	
Partnerunterricht (30 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	234,00 €	324,00 €
	monatl. Rate	19,50 €	27,00 €
Partnerunterricht (45 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	348,00 €	480,00 €
	monatl. Rate	29,00 €	40,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	Jahresgebühr	348,00 €	480,00 €
	monatl. Rate	29,00 €	40,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	Jahresgebühr	432,00 €	588,00 €
	monatl. Rate	36,00 €	49,00 €
Einzelunterricht 45 Min. <small>*siehe Ensembles und Ergänzungsfächer</small>	Jahresgebühr	624,00 €	792,00 €
	monatl. Rate	52,00 €	66,00 €

Ballett- und Tanzunterricht

		Gruppe S	Gruppe E
Ballett/Tanz 45 Min. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	240,00 €	312,00 €
	monatl. Rate	20,00 €	26,00 €
Ballett/Tanz 60 Min. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	312,00 €	420,00 €
	monatl. Rate	26,00 €	35,00 €

Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme am Fach Musiktheorie als Begleitung der Fachausbildung in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Externe Teilnehmer:	Jahresgebühr	96,00 €	120,00 €
	monatl. Rate	8,00 €	10,00 €

Ensembles und Ergänzungsfächer

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten. *Schüler der Unterrichtskategorie „Einzelunterricht 45 Min.“ verpflichten sich zur Teilnahme in Ensembles und Kammermusikgruppen der Musikschule sowie zur Mitwirkung bei Auftritten der Musikschule.

Externe Teilnehmer:	Jahresgebühr	96,00 €	120,00 €
	monatl. Rate	8,00 €	10,00 €

Projekte und Workshops

Neben der regelmäßigen Unterrichtstätigkeit gemäß § 5 kann die Musikschule Projekte (Probenlager, Workshops, Sommerakademien u. a.) durchführen. Kosten, die nicht durch Zuwendungen, Spenden oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel finanziert werden, sind grundsätzlich auf die Teilnehmer umzulegen. Dafür wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

§ 6

Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule und Kopierlizenzgebühren

- (1) **Lehinstrumente** werden, soweit im Kontingent der Musikschule vorhanden, an Schüler der Musikschule verliehen.

Gebühren	Jahresgebühr	monatl. Rate
1. Jahr	66,00 €	5,50 €
2. Jahr	84,00 €	7,00 €
3. Jahr	120,00 €	10,00 €

Die Instrumente der Musikschule können drei Jahre entliehen werden. Das Entleihen dieser Instrumente soll das Anfangsstadium des Musikschulunterrichts erleichtern. Ein Entleihen nach dem dritten Jahr ist nur in Ausnahmefällen bei sozialen Härten und überdurchschnittlicher Begabung möglich. Hierüber entscheidet der Musikschulleiter. Die Gebühr für ein weiteres Entleihen entspricht der des 3. Leihjahres.

(2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel

Für die Nutzung der Klaviere und Flügel der Musikschule während des Unterrichts durch Klavierschüler erhebt die Musikschule eine Benutzungsgebühr.

Jahresgebühr	monatl. Rate
12,00 €	1,00 €

(3) Kopierlizenzgebühren

Die Musikschule erhebt zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG folgende Kopierlizenzgebühren pro Schüler und Jahr, unabhängig von der Anzahl der Belegungen an Instrumental- und Vokalfächern bzw. Ensembles.

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>monatliche Rate</u>
<u>2016</u>	<u>9,84 €</u>	<u>0,82 €</u>
<u>2017</u>	<u>10,92 €</u>	<u>0,91 €</u>
<u>2018 ff.</u>	<u>11,64 €</u>	<u>0,97 €</u>

§ 7

Ermäßigte Gebührensätze

(1) Mehrfächerermäßigung

Ermäßigung bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (in der Reihenfolge des Belegungsbeginns).

2. Fach	15 % Ermäßigung
3. Fach	20 % Ermäßigung
4. Fach	25 % Ermäßigung

(2) Instrumentenbezogene Ermäßigung

Für die Unterrichtsfächer Posaune, Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Horn und weitere hier nicht aufgeführte selten gespielte Instrumente kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 % auf die volle Jahresgebühr gewährt werden. Schüler, die diese Ermäßigung in Anspruch nehmen, verpflichten sich gemäß ihres Leistungsstandes zur Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule und erhalten ein Mal pro Halbjahr eine Beurteilung des Unterrichtsfortschrittes durch die Musikschule. Bei mangelnder Leistung kann die instrumentenbezogene Ermäßigung entzogen werden.

(3) Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigungen werden grundsätzlich für Schüler der Gruppe S gewährt.

2. angemeldetes Kind	25 % Ermäßigung
3. angemeldetes Kind	50 % Ermäßigung
ab 4. angemeldetes Kind	kostenfrei

Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung wird nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung eines Faches in der Musikschule gewährt. Bei gleichzeitigem Belegungsbeginn mehrerer Geschwister gilt das jeweils ältere Kind als 1. Kind.

(4) Sozialermäßigung²

Für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) sind, wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die volle Jahresgebühr gewährt, für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, in Höhe von 50 %.

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Studenten ab 26 Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf die volle Jahresgebühr.

Dies gilt ausschließlich für den Zeitraum der Bedürftigkeit. Jede diesbezügliche Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

(5) Berechtigung zu mehreren Ermäßigungen

Besteht die Berechtigung auf mehrere Ermäßigungsarten, erfolgt die Berechnung in der Reihenfolge:

1. Instrumentenbezogene Ermäßigung
2. Mehrfächerermäßigung
3. Geschwisterermäßigung
4. Sozialermäßigung

² geändert § 7 (4), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2004, Art. 2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bekanntmachung am 29.12.2004

§ 8

Gebührenerstattung und Ermäßigung

Antragstellung

- 1) Sämtliche Anträge auf Gebührenermäßigung/-erlass oder -rückzahlung sind zu begründen und bei der Musikschule schriftlich einzureichen. Ermäßigungen werden ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.

Ermäßigung bei Unterrichtsausfall

- 1) Wenn der Schüler/die Schülerin wegen einer durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als 4 aufeinanderfolgende Schulwochen dem Unterricht fernbleibt, wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/ Zahlungspflichtigen die Gebühr für die Dauer des Fernbleibens auf 50 % herabgesetzt.
- 2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin oder aus anderen Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander während der Schulzeit aus, so werden die anteiligen Unterrichtskosten ebenfalls um 50 % ermäßigt, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr des Musikschuljahres (§ 4.2) für den Musikschulunterricht wird zu folgenden Terminen eines laufenden Kalenderjahres fällig:

15. September	des Entstehungsjahres mit 2/12 der Jahresgebühr
15. November	des Entstehungsjahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. März	des Folgejahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. Juli	des Folgejahres mit 4/12 der Jahresgebühr

Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung (Stadtkasse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald). Auf Antrag/Vorlage der Einzugsermächtigung kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die monatlichen Raten werden dann jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Jahresgebühr sofort fällig.

- (2) Bei vereinbartem späteren Unterrichtsbeginn wird die restliche Unterrichtsgebühr vom 1. Tage des jeweiligen Monats an fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen hat.

- (3) ~~Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente und die Kopierlizenzgebühren. Die Regelung (1) und (2) haben die gleiche Gültigkeit gegenüber der Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente.~~
- (4) Schüler der Gruppe S nach § 5 dieser Satzung haben ab dem 18. Lebensjahr Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.
- (5) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse der Hansestadt Greifswald zu leisten. Die Musikschule ist nicht berechtigt, Barzahlungen entgegenzunehmen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

- ~~1) Die 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.~~
- ~~2) § 5 Gebührensätze, ausgenommen Satz 1 und 2, sowie § 6 (2) treten am 01.08.2016 in Kraft.~~

Die 6. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Greifswald, den
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den
Oberbürgermeister